



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel

**Kooperationskonzept zwischen
Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz
von Opferzeugen/innen von Menschenhandel**

Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel

I. Zielsetzung

Das vorliegende Kooperationskonzept will zu adäquatem Schutz und Hilfe für die Opfer von Menschenhandel und damit zu einer wesentlich effektiveren Bekämpfung dieses Phänomens beitragen. Dieses Kooperationskonzept sollte deshalb bundesweit zur Anwendung kommen. Das setzt eine geeignete personelle und logistische Ausstattung sowohl der entsprechenden Polizeidienststellen als auch der Fachberatungsstellen voraus.

II. Vorbemerkung

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Statistische Erhebungen belegen, daß sich das Delikt in der Bundesrepublik Deutschland etabliert hat. Dabei werden zunehmend Strukturen organisierter Kriminalität erkennbar, da die hohen Gewinne bei relativ geringem Risiko einen starken Anreiz bieten.

Die Opfer von Menschenhandel sind überwiegend Frauen, die oftmals unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt und dort von den Tätern u.a. durch Drohung und Gewalt unter Druck gesetzt werden. Ziel der Strafvorschriften der §§ 180 b und 181 StGB ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Auch Frauen, die bereits in ihrem Herkunftsland der Prostitution nachgingen, können nach diesen Tatbeständen Opfer von Menschenhandel werden. Dies bedeutet nicht, daß jede ausländische Prostituierte Opfer von Menschenhandel sein muß.

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das unabsehbare physische und psychische Schäden bei den Opfern verursacht, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift und oft traumatische Auswirkungen hat. Aus diesem Grunde bedürfen die Opfer neben einem effektiven Schutz einer intensiven Betreuung, die durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet werden muß. Ein gutes Kooperationsverhältnis zwischen Ermittlungsbehörde und Fachberatungsstelle ist dafür Voraussetzung.

Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen, da es sich um schwierige und zeitintensive Ermittlungen handelt. Die Straftaten können oft nur durch den Personenbeweis, d.h. die Aussage der Opferzeugen/innen zur Anklage gebracht werden. Daher kommt diesen Aussagen ein hoher Stellenwert zu.

Wirksamer Schutz und eine professionelle Betreuung der Opferzeugen/innen sind Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und damit zur Erlangung einer verfahrensrechtlich verwertbaren Aussage. Sie stellen einen wesentlichen Schritt zur Sicherung des Strafverfahrens dar. Dieser Schutz muß die Sicherung

- der körperlichen Unversehrtheit
- der Unterbringung
- des Lebensunterhaltes und
- des Aufenthaltsstatus

umfassen.

Hierzu bedarf es einer geregelten Zusammenarbeit von Polizei und Fachberatungsstelle, die in diesem Konzept festgelegt wird.

III. Problemstellung

1. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Das bedeutet, daß die Polizei durch eigene Aktivitäten, wie z.B. Kontrollen im Milieu, Kenntnis von Straftaten bekommt. Das Erkennen eines Menschenhandel-Sachverhaltes gestaltet sich beim ersten Kontakt ausgesprochen schwierig. Eingeschüchert durch die Täter haben die Frauen Angst vor der Polizei und einer drohenden Abschiebung, die sie erneut den Tätern aussetzt. Sie sind deshalb in der Regel nicht bereit Angaben zur Straftat zu machen. Andere Opfer sind durch die Gewalterfahrung so stark traumatisiert, daß sie gar nicht in der Lage sind, auszusagen.

Andererseits sind die Frauen nicht nur Opfer von Menschenhandel, sondern auch Beschuldigte wegen Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen des Ausländergesetzes. Weil sie sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, droht den Opferzeugen/innen nach der richterlichen Vernehmung die Abschiebung. Dann jedoch sind sie für Nachvernehmungen, die im Zuge der Ermittlungen notwendig werden können, in der Regel nicht mehr erreichbar und stehen meist auch nicht mehr als Zeuginnen zur Verfügung.

Eine Ladung der Zeuginnen im Ausland scheitert oftmals daran, daß ihre Anschrift nicht feststellbar ist, oder daß sie nicht mehr bereit sind, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland einzureisen. Oftmals haben die Täter inzwischen Einfluß auf das Aussageverhalten der Opferzeugen/innen genommen. Falls die Opfer-Zeugen/innen sich bereit erklären, zu einer Verhandlung nach Deutschland zu kommen, ist dies mit großem bürokratischem Aufwand und häufig hohem Termindruck verbunden.

2. Aus Sicht der Fachberatungsstellen

Aufgabe der Fachberatungsstelle ist es, Opfer von Menschenhandel zu unterstützen, auch unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft in einem Verfahren. Ziel ist die rasche Wiederherstellung und langfristige Aufrechterhaltung der körperlichen und seelischen Integrität. Den Betroffenen ist die Rückkehr zur einem normalisierten Alltag und die Entwicklung einer Lebensperspektive zu ermöglichen.

Um zu den Opfern des Menschenhandel und potentiellen Zeugen/innen ein Vertrauensverhältnis aufbauen und eine qualifizierte Beratung und Betreuung gewährleisten zu können, muß die Fachberatungsstelle umgehend von den Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden eingebunden werden. Oftmals gestaltet sich die adäquate Unterbringung der Opferzeugen/innen, deren finanzielle Absicherung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowie die Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus schwierig und erfordert einen erheblichen Zeitaufwand. Eine Stabilisierung der Opferzeugen/innen und die Durchführung reintegrativer Maßnahmen ist damit fast unmöglich.

Das Fehlen eines festgeschriebenen Zeugnisverweigerungsrechtes belastet das Vertrauensverhältnis zu Opferzeugen/innen, wirkt sich aber auch belastend auf die Kooperationsbereitschaft von Ermittlungsbehörden und Fachberatungsstellen aus. Da die Aufgabenstellungen und Arbeitsansätze der unterschiedlichen beteiligten Institutionen - wie Justiz, Polizei, Ausländer- und Sozialämter - verschieden sind und geeignete Ansprechpartner fehlen, gestaltet sich die Zusammenarbeit mitunter schwierig. In diesem Zusammenhang besteht auch die Gefahr einer Instrumentalisierung der Fachberatungsstellen und der Opfer durch die Strafverfolgungsbehörden.

IV. Grundverständnis

Die Zusammenarbeit der Fachberatungsstelle und der Polizei basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Das Delikt Menschenhandel soll effektiv verfolgt, zur Anklage gebracht und die Täter verurteilt werden. Hierzu können Opferzeugen/innen, die während der gesamten Verfahrensdauer in Deutschland verbleiben, wesentlich beitragen.
- Die Opferzeugen/innen haben ein Recht auf würdige Behandlung.
- Die Situation der oft schwer traumatisierten Opferzeugen/innen muß genauso wie die Durchführung des Strafverfahrens im Blickfeld aller Handelnden stehen.
- Im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten ist grundsätzlich eine Gefährdung von Opferzeugen/innen zu erwarten.

- Die Aussagen der Opferzeugen/innen sind um so verwertbarer, je besser diese begleitet und betreut sind.
- Liegen nach Abschluß des Verfahrens konkrete Gefährungsgründe vor, die einer Rückkehr des Opfers ins Herkunftsland entgegenstehen, muß ein weiteres Bleiberecht gewährleistet werden.
- Alle Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Schutzprogramms werden in gegenseitiger Absprache durchgeführt.

V. Aufbauorganisation

1. Polizeien der Länder

Die Polizeien der Länder sollten Sachbereiche einrichten, die für die Einleitung und Koordination von Schutzmaßnahmen zuständig sind.

2. Fachberatungsstellen

Die Einrichtung und Förderung qualifizierter unabhängiger Fachberatungsstellen zur Betreuung ausländischer Opferzeuginnen muß bundesweit sichergestellt werden.

3. Fachberatungsstellen und Polizeien der Länder

In den Ländern sind interdisziplinäre und berufsgruppenspezifische Aus- und Fortbildungskonzepte zum Thema Schutz und Betreuung von Opferzeugen/innen des Menschenhandels zu entwickeln und umzusetzen. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Reflexion der Arbeit ist erforderlich.

VI. Ablauforganisation

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz über die unterschiedliche Zielsetzung beider Seiten. Es bedarf einer klaren Trennung zwischen Ermittlung und Betreuung. Die Arbeitsgebiete und die Berufsrollen müssen auch gegenüber den Opferzeugen/innen transparent sein.

1. Entscheidungskriterien

Vorrangig ist die Aufnahme der Opferzeugen/innen in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm. Liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist die Aufnahme der Opferzeugen/innen in das vorliegende Programm zu prüfen.

Hierfür gelten folgende Kriterien:

- a) Opfereigenschaft/Zeugeneigenschaft:
Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, daß die Frau Opfer von Menschenhandel ist?
Ist sie in der Lage, verfahrenserhebliche Angaben zu machen und bereit, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen?
- b) Unverzichtbarkeit der Aussage:
Ist ihre Aussage für das weitere Verfahren erforderlich oder gibt es ggf. andere Beweismittel oder andere Zeugenaussagen?
- c) Bestehen einer Gefahrenlage
- d) Freiwilligkeit:
Ist die Zeugin bereit, in das vorliegende Schutzprogramm aufgenommen zu werden?

2. Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien ist herzustellen.

3. Entscheidungskompetenz

Zuständig für die Aufnahme in das Schutzprogramm ist die Polizei.

4. Einbindung Fachberatungsstellen

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Opferzeugen/innen in das vorliegende Schutzprogramm sind die Fachberatungsstellen zu beteiligen. Den Fachberatungsstellen ist das Anwesenheitsrecht bei allen Vernehmungen der Zeugen/innen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht einzuräumen, sofern die Zeugen/innen damit einverstanden sind.

5. Maßnahmen der Polizei

- 5.1 Bereits bei der ersten Kontaktaufnahme der Ermittlungsbehörden zu einem potentiellen Opfer ist dieses über die Möglichkeiten der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Sobald die ermittlungsführende Dienststelle den Verdacht hat, daß es sich um ein Opfer von Menschenhandel handeln könnte, nimmt sie umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle und dem für die Schutzmaßnahmen zuständigen polizeilichen Sachbereich auf.
- 5.2 Die Polizei regelt die Formalitäten bei den zuständigen Behörden und richtet Sperrvermerke ein.
- 5.3 Sie führt Schutzmaßnahmen für Opferzeugen/innen vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen durch.
- 5.4 Sie berät hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen.

6. Maßnahmen der Fachberatungsstellen

- 6.1 Die Fachberatungsstelle entscheidet in Absprache mit der Polizei über den künftigen Unterbringungsort der Opferzeugen/innen. Die Fachberatungsstelle bringt die Opferzeugen/innen in geeigneten Einrichtungen unter.
- 6.2 Sie gewährleistet eine kontinuierliche psycho-soziale Betreuung der Opferzeugen/innen und vermittelt medizinische Versorgung.
- 6.3 Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle nehmen bei Vernehmungen der Opferzeugen/innen, sofern von diesen gewünscht, teil.
- 6.4 Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstelle gewährleisten psychologische Unterstützung der Zeugin vor, während und nach Ort-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen.
- 6.6 Die Fachberatungsstelle vermittelt der Zeugin Aus- und Fortbildungsangebote für reintegrative Maßnahmen.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand:

Juli 2007

Gestaltung Titelseite:

KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz 3,9 Cent
pro angefangene Minute